



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten


Berlin u.a., 1841 - 1922

Die Klage Über die Ausbildung der Juristen

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Klage über die Ausbildung der Juristen

m Jahre 1908 hat die königlich preussische Kommission für die große juristische Staatsprüfung (Gerichtsassessorprüfung) 1269 Referendare, davon 13 nur schriftlich, geprüft. Hiervon haben 1041 die Prüfung bestanden, und zwar 895 „ausreichend“, 143 „gut“, 3 „mit Auszeichnung“, im Jahre 1907 in derselben Reihenfolge 918, 106 und 3. Unter jenen 895 werden gewiß sehr viele, vielleicht die meisten im Richter-, Staatsanwalts- oder Rechtsanwaltsberuf ihrer Aufgabe vollauf genügen, doch scheint die Prüfungskommission, wie später noch zu bemerken sein wird, nicht bei allen frei von Bedenken gewesen zu sein. Dagegen haben nicht bestanden 228 — im Jahre 1907 waren es 209 — und zwar 27 gegen 37 im Vorjahr zum zweitenmal; diese können die Prüfung nicht nochmals wiederholen, sie sind endgiltig von der juristischen Laufbahn ausgeschlossen. 52 Prüflinge, eine Zahl, die früher niemals vorgekommen ist, sind ohne rechtzeitige Entschuldigung im Termin zur mündlichen Prüfung ausgeblieben, eine unbegreifliche Rücksichtslosigkeit gegen die sehr überlastete Prüfungskommission; welche Meinung soll sich diese über den Prüfling bilden? Das Gesamtergebnis kann man kaum anders denn als beschämend bezeichnen.

Es ist sehr verdienstlich, daß der Präsident der Prüfungskommission, Wirklicher Geheimrat Eccius, in seinem Bericht darüber offen die zutage getretenen Mängel darlegt und nachdrücklich auf das hinweist, worauf es bei der Ausbildung der Referendare ankommt. Der Referendar müsse, führt der Bericht aus, eine sichere Kenntnis des Geschäftsgangs erlangen und sich bestreben, sich selbsttätig in alles hineinzufinden und einzuarbeiten, was „das juristische Leben“ bei den Behörden, bei denen er sich einzuschulen habe, ihm entgegenbringe. Dazu gehöre das tiefe Erfassen der Rechtsmaterien, die im Berufe anzuwenden seien. Aber diese selbsttätige Arbeit erlahme bei vielen Referendaren; handwerksmäßig erledigen sie ihre Dienstgeschäfte, obwohl diese ihnen Zeit lasse zu einer fruchtbringenden wissenschaftlichen Auffassung. „Die Anschauung, die die große Mehrzahl der Referendare von dem Geschäftsgange bei den Gerichten, von dem Sineinandergreifen der Tätigkeit des Richters und des Bureaus, von den verschiedenen Aufgaben der Bureaubeamten gewinnt, ist völlig unzulänglich, sodaß man mit Zagen an die Zeit denken muß, wenn der junge Richter einen Geschäftsgang oder eine Tätigkeit zu beaufsichtigen hat, von der er als Referendar keine ausreichende Einsicht gewonnen hat.“ Ihre theoretische Aus-

bildung glauben viele Referendare in der irrigen Annahme, daß es sich um ein durch Auswendiglernen zu gewinnendes Wissen handle, von der praktischen Beschäftigung trennen und auf die Zeit kurz vor der Prüfung — oft auf die Zwischenzeit zwischen dieser und der Ablieferung der schriftlichen Arbeit — verschieben zu können. Nunmehr erwarten sie Erleuchtung vom Auswendiglernen und vom Einpauserwesen der Repetitoren; die Fülle des Memorierstoffes sei aber, wie sie jetzt bemerken, gar nicht mehr zu bewältigen, es trete nervöse Überhastung und eine Anzahl von Fällen der Neurasthenie ein, womit das Hinausschieben der mündlichen Prüfung begründet werde. Was aber bei diesem Repetieren, das eben kein Repetieren sei, erhasst werde, hafte nicht im Gedächtnis und sei fürs Leben unfruchtbar.

Ohne ein gewisses Maß festen, zugleich aber auch selbsttätig durchdachten juristischen Wissens könne kein Kandidat den Examinator von seiner juristischen Denkfähigkeit überzeugen; aber kein verständiger Examinator erwarte, daß der Kandidat alles, was in das Gebiet des juristischen Wissens falle, wirklich wissen werde, wie er ja von sich selbst wisse, daß er nicht alles juristisch Wissenswerte selbst wisse oder in jedem Augenblick beherrsche; und jeder Examinator werde durch Betätigung juristischer Gedanken viele Mängel des Wissens, die im Examen hervortreten, als ausgeglichen ansehen.

Diese Darlegungen, die auf den alten Ausspruch *scire leges non est verba earum tenere, sed vim ac potestatem* zurückgehn, sind ohne allen Zweifel durchaus zutreffend und erheischen dringend ernstliche Beherzigung nicht nur der Referendare, sondern auch derer, die deren Ausbildung zu leiten und zu überwachen haben. Sie weisen indessen auf weiter zurückliegende Umstände hin, die für die Ausbildung der Referendare und für den Ausfall der Assessorenprüfung in Betracht kommen.

Offenbar wenden sich dem Rechtsstudium — man kann nicht sagen widmen sich ihm — viele junge Leute zu, ohne dazu innere Neigung, genügende natürliche Beanlagung zu haben; wengleich das Gymnasium — für die Assessorenprüfungen im Jahr 1908 kamen die Abiturienten der Realgymnasien und Oberrealschulen noch nicht in Betracht — glatt durchlaufen ist, wofür genügende lateinische und griechische Arbeiten und Aufsätze über Gegenstände aus der Lektüre, über geistreiche Sinnsprüche und Aufgaben aus dem ästhetischen Gebiet hauptsächlich den Beweis liefern, so ist damit noch keine ausreichende Gewähr für das Maß geistig-sittlicher Reife erbracht, die ein fruchtbares Rechtsstudium erheischt, das als trocken verrufen ist und mit dem Schulwissen, woraus diesem kein Vorwurf gemacht werden soll, viel weniger Zusammenhang hat als das Studium der Theologie, der Philologie und der Naturwissenschaften. Allzusehr und allzulang sich selbst überlassen, leben viele Rechtsstudenten in dem süßen Wahne dahin, daß für die Referendarprüfung ein eifriges Auswendiglernen, ein strammes „Büffeln“ und „Dchsen“ in den paar Schlußsemestern genug des Wissens verschaffe. Ist jene ausreichend bestanden, so finden sie

den Beweis erbracht, daß früher begonnene und eingehender betriebene Studien in der Tat nicht nötig gewesen wären und auch fernerhin nicht nötig sein werden, daß daher angestrengteres Arbeiten den „Dummen“ überlassen bleiben könne. In derartigen verkehrten, aber sehr verbreiteten Ansichten liegt einer der Gründe für das klägliche Ergebnis der Assessorenprüfungen und für die zum größten Teil ganz unberechtigten oder doch stark übertriebenen, zum Teil aber doch nicht ganz grundlosen Klagen über unfre Rechtspflege. Wer die Jahre der Universitätsstudien nicht gut benutzt hat, wird Mühe haben, in den vier Jahren die reichlich gebotene Gelegenheit zur selbsttätigen wissenschaftlichen Auffassung der Rechtsmaterien, die in den zur Bearbeitung jeweilig vorliegenden praktischen Rechtsfällen anzuwenden sind, richtig und fruchtbringend zu verwenden und seine juristische Denkfähigkeit, das heißt die Fähigkeit, den gesunden Menschenverstand auf Rechtsverhältnisse anzuwenden, genügend auszubilden; dem würde auch die oft geforderte Beschäftigung in Bank- oder sonstigen kaufmännischen Geschäften, in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben nicht viel nützen, den würde sie von der oft beklagten Weltfremdheit schwerlich befreien. Vielleicht führen die in neuerer Zeit mehr als früher auf den Universitäten gepflegten Seminarien und Konservatorien und schriftlichen Arbeiten sowie die an manchen Stellen eingeführten rechts- und staatswissenschaftlichen Fortbildungskurse nach und nach eine Besserung herbei. Vielleicht empfiehlt es sich auch, versuchsweise zwischen Schule und Universitätsbesuch eine drei- oder viermonatige Beschäftigung auf der Gerichtsschreiberei oder bei einem Rechtsanwalt — nicht als Vorschrift, sondern nach eigener Wahl — einzuschleiben: der künftige Student würde erfahren, um was es sich beim Rechtsstudium eigentlich handelt, prüfen können, ob er dafür Neigung und Befähigung hat, und einige Vorstellungen von den Dingen erlangen, deren Theorie ihm alsdann in den Vorlesungen vorgetragen werden soll.

Der königlich preussischen Kommission für die große juristische Staatsprüfung (Gerichtsassessorenprüfung) sind im Jahre 1898 702, im Jahre 1905 1087, 1906 1206, 1907 1285 Referendare überwiesen worden, und im Jahre 1908 ist diese Zahl sogar auf 1371, also fast auf das Doppelte wie 1898 gestiegen.

Die starke Zunahme der Bevölkerung und die noch stärkere des Rechtsverkehrs und seiner Verwicklungen gewährt allerdings einer immer größeren Zahl von Rechtsanwältinnen und Notaren Beschäftigung, die zum Teil sehr lohnend ist; aber es wird doch schon jetzt über die übeln Folgen der Überfüllung geklagt. Auch in der Gemeindeverwaltung, bei den Handelskammern, bei Bankhäusern und andern Handels- und gewerblichen Unternehmungen finden Gerichtsassessoren vielfach Anstellung. Gleichwohl wird die Zahl derer, die Anstellung im Staatsdienst suchen, immer größer, das Mißverhältnis zu der Zahl der verfügbaren Stellen, obwohl diese in den letzten Jahren sehr vermehrt worden sind, immer bedenklicher. Die Wiederkehr solcher Umstände, wie sie am 1. Oktober 1879 und am 1. Januar 1900 eine größere Anzahl älterer Richter

zum Übertritt in den Ruhestand veranlaßte, ist nicht zu erwarten. Immer länger müssen deshalb die Gerichtsassessoren auf feste Anstellung, und wenn sie nicht reichliches Vermögen haben, auf die Begründung eines eignen Hausstandes warten.

Es bedarf keiner Ausführung über die Folgen hiervon für das Vermögen, das Schicksal und Lebensglück der einzelnen und für die Stimmung und auch für die Leistungen von vielen darunter. Hervorzuheben aber bleibt, daß der Zutritt zur Richterlaufbahn denen, die nicht über reichliche und nachhaltige Geldmittel verfügen, mehr und mehr — nicht zum Vorteil der Rechtspflege — verschlossen, das Privileg des Reichtums wird. Die Überzahl der Rechtsanwältinnen und der Anwärter auf Anstellung lähmt aber auch die Bestrebungen, die auf Vereinfachung des Rechtsgangs und auf Einschränkung der Zahl der Beamten gerichtet sind und mit weit größerer Entschiedenheit als bisher geführt werden sollten.



Rußland und England in Persien

3

Die Streitkräfte



Während der in Persien ausgebrochenen Revolution, die auch heute noch nicht ihr Ende erreicht hat, hat die persische Kasakenbrigade, die von russischen Instruktoren ausgebildet worden ist und unter dem Kommando russischer Offiziere steht, eine hervorragende Rolle gespielt. Von dieser Brigade erzählen jetzt sämtliche Zeitungen, russische und fremdländische, da sie dem jetzigen Schah nicht nur den Thron, sondern vielleicht auch das Leben gerettet hat. Da nun von den persischen Truppen bisher in der militärischen Presse nur sehr wenig die Rede gewesen ist, so dürfte es angebracht sein, an dieser Stelle einige Angaben über sie einzuschalten.

1. Die Armee. Bis zum Jahre 1905 bestand die persische Armee aus einer Menge von Truppenteilen, die indessen mit gegenseitigem Einverständnis der Gouverneure der Provinzen und des Chefs der Streitkräfte in Teheran nur auf dem Papier standen. Auf diesem erreichte die Stärke der Armee 80 Bataillone (oder Regimenter) Infanterie zu je 800 bis 900 Mann. Hiervon bilden sieben „Regimenter“ die sogenannte Garde des Schahs. Von der Garde liegen drei Regimenter gewöhnlich in Teheran; die übrigen sind beurlaubt. Überhaupt ist von der ganzen Armee ein großer Teil (ein Viertel bis ein Drittel mit sämtlichen Offizieren) infolge Geldmangels in die Heimat beurlaubt. Ferner gab es 18 Regimenter, jedes etwa 300 Mann stark, und 13 Desta (Halbkompagnien) zu etwa 100 Mann Feldartillerie und schließlich 3 Kavallerie-